

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2329

## **Etziken und Aeschi: Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan GB Nrn. 112, 481, 482 und 483**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Etziken und Aeschi unterbreiten dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans über die Parzellen GB Etziken Nrn. 112, 481, 482 und 483 zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Parzelle GB Nr. 112 ist aktuell ab der Luzernstrasse (Kantonsstrasse) erschlossen. Die drei dahinter liegenden Parzellen GB Nrn. 481, 482 und 483 wurden von GB Nr. 112 abparzelliert. Sie sind noch nicht erschlossen. Hierfür wird nun der angrenzende Flurweg GB Nr. 90092 im Mündungsbereich der Kantonsstrasse als öffentliche Erschliessungsstrasse ausgebaut. Ab diesem ist eine private Stichstrasse zur Erschliessung der genannten Parzellen vorgesehen. Durch die neue Erschliessung entfällt die direkte Erschliessung von GB Nr. 112 ab der Kantonsstrasse. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Da der Flurweg unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Aeschi liegt und diese durch den Ausbau im Einmündungsbereich betroffen ist, wurde das Planungsverfahren parallel in beiden Gemeinden durchgeführt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juli 2013 bis am 2. August 2013 in den Einwohnergemeinden Etziken und Aeschi. Der Gemeinderat Aeschi beschloss den Plan am 12. Juni 2013 und der Gemeinderat Etziken am 26. Juni 2013, jeweils unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans über die Parzellen GB Nrn. 112, 481, 482 und 483 der Einwohnergemeinden Etziken und Aeschi wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Etziken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000/004/80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015/002/45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4582 Zuchwil

Einwohnergemeinde Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken, mit 4 gen. Plänen (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi, mit 1 gen. Plan (später) (**Einschreiben**)

Baukommission Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken

Spi Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Etziken und Aeschi: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Parzellen GB Nrn. 112, 481, 482 und 483)